

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Rücklagen der Kommunen 2020

Die Gemeinden und Landkreise haben zur Sicherung der Haushaltswirtschaft in angemessener Höhe eine Rücklage zu bilden. Damit soll gewährleistet sein, dass die Gemeinden und Landkreise die Leistung von Ausgaben rechtzeitig sichern können. Die Mindestrücklage beträgt dabei zwei Prozent vom Durchschnitt des Verwaltungshaushalts der vorangegangenen drei Jahre (§ 68 Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV). Die Würdigung und Genehmigung der Haushalte unterliegt der Aufsicht des Landes.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2080** vom 7. Mai 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Juni 2021 beantwortet:

1. In welcher Höhe verfügten die Thüringer Kommunen und Landkreise Rücklagen im Jahr 2020 zum Stand 31. Dezember (nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflisten)?
2. In welcher Höhe verfügten die Thüringer Kommunen und Landkreise nach Information der Landesregierung über Sonderrücklagen und zu welchem Zweck im Jahr 2020 zum Stand jeweils 31. Dezember (nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflisten)?
3. In welcher Höhe haben die Thüringer Kommunen und Landkreise im Jahr 2020 (Stand: 31. Dezember) Entnahmen aus Rücklagen getätigt (nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflisten)?
4. Wie viele Thüringer Kommunen und Landkreise haben im Jahr 2020 (Stand: 31. Dezember) zur Deckung ihres Haushalts Rücklagen in welcher Höhe entnommen (nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflisten)?
5. Welche Kommunen und Landkreise verfügten im Jahr 2020 (Stand: 31. Dezember) über keine gesetzlichen Rücklagen (nach Gemeinden und Landkreisen getrennt auflisten)?
6. In welcher Höhe hätten die unter Frage 5 nachgefragten Gemeinden und Landkreise im Haushaltsjahr 2020 eine allgemeine Rücklage gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV mindestens aufweisen müssen? Mit welcher Begründung erfolgte trotz des Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 ThürGemHV gegebenenfalls die Genehmigung der Haushaltssatzung samt Anlagen durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Rücklagenzuführungen, Rücklagenentnahmen und der Bestand der allgemeinen Rücklagen sowie der Sonderrücklagen ergeben sich nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung der kameral wirtschaftenden Kommunen.

Die in den Fragen 1 bis 6 zum Stand 31. Dezember 2020 nachgefragten Angaben sind daher aus den Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 der einzelnen Kommunen zu ermitteln.

Jahresrechnungen für das Jahr 2020 sind gemäß § 80 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bis zum 30. April 2021 zu erstellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat beschließt nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO bis zum Ende des Jahres 2021 über die vom Rechnungsprüfungsamt zuvor nach § 82 Abs. 2 ThürKO geprüfte Jahresrechnung. Erst dann, also zu Beginn des Jahres 2022, sind die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen unverzüglich den Rechtsaufsichtsbehörden gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO vorzulegen. Eine Beantwortung der Fragen kann daher aktuell nicht erfolgen.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin